

Satzung

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Bad Salzungen und Umgebung e. V.“ Der Zusatz „e. V.“ wird nach erfolgter Eintragung geführt.
2. Der Verein wird Mitglied des „Landesverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Thüringen e. V.“
3. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Salzungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in der Stadt Bad Salzungen und im Altkreis Bad Salzungen wahrzunehmen. Er bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Dem Verein obliegt es, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative und Exekutive, den politischen Parteien, den Verbänden und Institutionen in Wirtschaft und Gesellschaft, der Öffentlichkeit und den Medien zu vertreten. Der Verein ist parteiunabhängig.
2. Der Verein soll insbesondere Einrichtungen schaffen und unterhalten, die zur Information, zur Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Eigentum oder ein sonstiges vergleichbares Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück besitzen oder verwalten. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Desweiteren können natürlich und juristische Personen Mitglieder werden, die auf dem Gebiet der Haus- und Wohnungswirtschaft tätig sind.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann unmittelbar erfolgen. Eine Ablehnung der Aufnahme kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes innerhalb von drei Monaten nach Aufnahmeantrag erfolgen.
3. Erwerben sich Personen auf besondere Weise Verdienste um den Verein, so können sie auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind stimmberechtigt und können Vereinsämter begleiten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt oder Tod. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß dem Verein spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erben sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - b) durch Ausschluß. Dieser erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein werden hiervon jedoch nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder erhalten jährlich Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Der Bericht hat bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Die Veröffentlichung über die Mitgliederversammlung kann erfolgen in schriftlicher Form oder über die Verbandszeitung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, den Vereinsvorstand direkt zu wählen. Die Wahl kann auf einer Mitgliederversammlung oder aber durch Briefwahl erfolgen.
4. Die Mitglieder erkennen diese Satzung an und verpflichten sich, den Verein nach Möglichkeiten zu unterstützen.

5. Der Verein haftet nicht für Fahrlässigkeit und Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter oder Personen, deren er sich für die Vereinsarbeit bedient.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Zur Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Nähere Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Der Verein führt Beiträge an den Landesverband ab. Den Mitgliedern wird die Verbandszeitung kostenfrei zugestellt.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Nach Beendigung des Geschäftsjahrs hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Rechenschaft, Unterstützung, Entlastung, Beschlußfassung und der Aussprache der Mitglieder und des Vorstandes.
2. Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt u.a.:
 - die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes gem. der Wahlperiode
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn:
- das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - zwei Drittel des Vorstandes oder aber 10 % der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes dies fordern.
4. Ort, Zeit und Tagungsordnung der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt und schriftlich und durch Insertion in der Verbandszeitung oder dem „Freien Wort“ und der „Südthüringer Zeitung“ mindestens 14 Tage im voraus mitgeteilt.
5. Die Beschlußfähigkeit wird durch die anwesenden Mitglieder hergestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch seinen Hausverwalter vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Die Leitung der Versammlung übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder aber ein Mitglied aus dem Vorstand. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mit Begründung spätestens zehn Werktage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben bzw. zuzustellen.
7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Eine einfache Mehrheit entscheidet in allen Fällen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Bei Vorstandswahlen entscheidet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl, danach das Los.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Mitgliederversammlung im dritten Jahr. Eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Personen aus dem Vorstand ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder durch den Vorstand hinzugewählt werden. Diese Entscheidung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Disposition zu stellen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Regelung seiner Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzenden und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte. Die Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Quartal und wird vom Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit vertritt.

§ 9

Fachausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschußmitglieder werden vom Vorstand bestellt und beraten den Vorstand ohne Stimmrecht.

§ 10

Geschäftsstelle

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu unterhalten.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle kann einem Mitglied des Vorstandes als geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer übertragen werden.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle kann bezahlte Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsvoranschlags beschäftigen.

§ 11 **Vergütung**

Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen keine Vergütungen. Den Vorstandsmitgliedern können die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen erstattet werden.

§ 12 **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel aller Anwesenden in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Änderungen bekanntgegeben werden.

§ 13 **Auflösung**

1. Die Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.
2. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so erfolgt innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 15
Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn eine solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.

Bad Salzung, den 2. Dezember 1998